LG Weiden, Endurteil v. 04.11.2025 – 15 O 523/24

Titel:

Nachweis der Person des Reiseveranstalters im Prozess gegen den Absicherer

Normenkette:

BGB § 164 Abs. 1, Abs. 2, § 278, § 305 Abs. 2, § 651r Abs. 3 S. 2

Leitsätze:

1. Die Frage, ob eine Person als Reiseveranstalter anzusehen ist, bestimmt sich aufgrund einer objektiven Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Es gilt der Grundsatz, dass derjenige Reiseveranstalter ist, der aus Sicht eines durchschnittlich verständigen Kunden wie ein Veranstalter auftritt. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)

2. Zu den Anforderungen an die Darlegung, dass die Person, die gegenüber dem Reisenden aufgetreten ist, nur Reisevermittler war. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Pauschalreisevertrag, Reiseveranstalterbegriff, Vertragspartnerbestimmung, Stellvertretung, AGB-Einbeziehung, Beweislast, Leistungserbringer, Pauschalreise, Kostenerstattung, Insolvenzversicherung, Absicherer, Reiseveranstalter, Reisevermittler, Abgrenzung, Darlegung, objektive Betrachtung, Anforderungen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.393,48 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Ansprüche auf Rückerstattung der Kosten eines Reisevertrags aus einer behaupteten Reiseveranstalter – Insolvenzversicherung.

2
Der Kläger buchte im August 2023 für sich und seine Partnerin, Frau R. H., eine Pauschalreise zum Gesamtpreis von 11.626 Euro. Der Vertragsschluss erfolgte telefonisch mit einem Mitarbeiter der V. Z. E. GmbH. Unter Abzug von Skonto belief sich der Zahlbetrag auf 11.393, 48 Euro. Der Kläger erhielt dabei eine Buchungsbestätigung/Rechnung vom 22.08.2023 (K 1) sowie ein als Sicherungsschein bezeichnetes Dokument (K 2). In der Fußzeile der Rechnung wird die V. Z. E. GmbH genannt. Auf der Seite 1 heißt es unter anderem „wir freuen uns auf die Organisation ihrer Reise durch die V. D. Y. I. C. T.“ (…). Auf Seite 3 heißt es unter anderem: „Die Reise wird von unserer Tochtergesellschaft, der V. D. Y. I. C. T., durchgeführt. Die Zahlung des Reisepreises wurde per E- Mail vom 24.08.2023 (K 3) bestätigt. Darin heißt es in der Grußformel: „Ihr V. I., V. Z. E. Z. GmbH“. Wegen des konkreten Inhalts wird auf die Anlagen K 1, K 2 und K 3 Bezug genommen.

3
Der Kläger forderte den Zahlbetrag u.a. mit Schreiben vom 02.03.2024 von der V. Z. E. Z. GmbH zurück. Eine Zahlung erfolgte nicht. Der Kläger erfuhr in der Folge aus der Presse, dass verschiedene Tochterfirmen der V. D. Insolvenz angemeldet hatten. Daraufhin forderte er Rückerstattung der Ansprüche von der Beklagten gemäß dem Sicherungsschein. Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit Hinweis darauf, dass eine Erstattungspflicht nur bei einer Insolvenz der V. D. Y. I. C. C. in Betracht kommt.

4
Am 31.05.2024 meldete die V. D. Y. I. C. C. beim zuständigen Gericht in O. Insolvenz an. Der Klägervertreter forderte die Beklagte zur Rückerstattung des Reisepreises entsprechend dem Sicherungsschein auf, mit Zahlungsfrist bis 21.06.2024.

5
Der Kläger trägt vor, dass die Reise aufgrund nicht gebuchter Flugtickets nicht durchgeführt habe werden können. Ausschlaggebend sei die Insolvenz gewesen. Er habe den Reisepreis aber bezahlt.

6
Der Kläger meint, dass die V. D. Y. I. C. T. Reiseveranstalter gem § 651 a I 1 BGB sei. Dies folge aus der Rechnung (K 1), wonach alle wesentlichen Reiseleistungen von der V. I. B. Y. I. C. C. erbracht würden. Dies folge ebenso aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (K 5), die wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Die Stellung der V. M. T. Y. I. C. T. ergebe sich aus dem Institut der Stellvertretung. Die V. Z. E. GmbH sei nur als Vermittler aufgetreten, sei aber nicht der Vertragspartner. Es sei von einer Anscheins – oder Duldungsvollmacht auszugehen, da für beide Unternehmen derselbe Geschäftsführer R. S. tätig gewesen sei.

7
Der Kläger beantragt zuletzt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.393,48 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich seit 22.06.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 1.054,10 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.06.2024 zu zahlen.

8
Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

9
Die Beklagte meint, dass die V. Z. E. GmbH Reiseveranstalter iSd § 651 a I 1 BGB sei. Die Insolvenzversicherung greife aber nur für Fälle, in denen die V. D. Y. I. C. T. Reiseveranstalter sei. Maßgeblich sei, wer Vertragspartner ist, nicht wer tatsächlich die Leistungen erbringe. Die Rechnung sei von der V. Z. E. GmbH ausgestellt. Auch die Abrechnung des Preises erfolgte durch die V. Z. E. GmbH, § 651 a I 2 GmbH. Zudem habe der Kläger selbst ursprünglich die V. Z. E. GmbH als Vertragspartner angesehen, da er ja zuerst von dieser Rückzahlung gefordert habe, bevor er sich an die Beklagte wandte. Die AGB seien im Übrigen nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Es fehle im Ergebnis auch an einer eigenen Erklärung der V. D. Y. I. C. T.. Die V. D. Y. I. C. T. sollte nur als Erfüllungsgehilfe bei Durchführung der Reise tätig werden, § 278 BGB. Die V. D. Y. I. C. T. sei auch nicht im Wege der Stellvertretung verpflichtet worden. Daran scheitere es schon deshalb, weil die V. Z. E. GmbH im eigenen Namen handelte, § 164 I 1, 2 BGB. Im Übrigen fehle es an einer Bevollmächtigung.

10
Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 04.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

11
Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

12
Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Pauschalreise in Höhe von 11.393,48 Euro aus §§ 651 r, 328 BGB. Der Pauschalreisevertrag wurde mit der V. Z. E. GmbH abgeschlossen. Die Voraussetzungen des Sicherungsscheins sind damit nicht erfüllt.

13

Nach § 651r III 2 BGB hat der Absicherer den Anspruch des Reisenden unverzüglich zu erfüllen, wer er mit dem Reiseveranstalter einen entsprechenden Sicherungsvertrag abgeschlossen hat, über den er einen Sicherungsschein ausgestellt hat und der Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist. Voraussetzung für den Anspruch ist demnach, dass die D. Y. I. C. T. Reiseveranstalter im Sinne des § 651a I 1 BGB ist. Deutsches Recht ist im konkreten Fall auch anwendbar, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, Art. 6 I Rom I VO.

14
Nach Art. 3 Nr. 8 Pauschalreise-RL ist Reiseveranstalter, wer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet. Es kommt nicht darauf an, ob sich der Unternehmer als Reiseveranstalter bezeichnet oder im Verkehr als solcher angesehen wird. Entscheidend sind allein die objektiven Umstände, die sich aus der Definition der Pauschalreise in Abs. 2 ergeben (vgl. MüKoBGB/Tonner, 9. Aufl. 2023, BGB § 651a Rn. 41, beckonline). Die Frage, ob eine Person als Reiseveranstalter anzusehen ist, bestimmt sich aufgrund einer objektiven Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Es gilt der Grundsatz, dass derjenige Reiseveranstalter ist, der aus Sicht eines durchschnittlich verständigen Kunden wie ein Veranstalter auftritt (BeckOGK/Alexander, 1.11.2023, BGB § 651a Rn. 172, 173, beckonline). Der Reiseveranstalter ist vom sog. Leistungserbringer nach § 651 b I 1, 2 BGB abzugrenzen. Es ist danach ohne weiteres möglich, dass alle oder einzelne Reiseleistungen von einem Unternehmer erbracht werden, ohne dass dieser Reiseveranstalter ist. Es handelt sich dann um einen Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters, § 278 BGB. Für die Abgrenzung zwischen Reiseveranstalter und Reisevermittler knüpft nicht an die subjektive Sichtweise des Reisenden an, sondern stellt objektive Buchungsvorgänge in den Vordergrund. Im Prozess hat der Reisende darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Einstandspflicht des Absicherers vorliegen (BeckOGK/Blankenburg, 1.11.2024, BGB § 651 r Rn. 138, beckonline). Der Reisende muss unter anderem den Abschluss des Reisevertrages darlegen und beweisen (vgl. Staudinger/Staudinger (2024) BGB § 651 r, Rn. 88). Wirksame Stellvertretung setzt ein Handeln im Namen des Vertretenen voraus. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll, § 164 I 2 BGB. Für die Abgrenzung zwischen Vertreter – und Eigengeschäft gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze, §§ 133, 157 BGB. Entscheidend ist, wie die Gegenpartei das Verhalten des Handelnden verstehen durfte. Zu berücksichtigen sind alle Umstände. Bleiben Zweifel, ist gem. § 164 II BGB ein Eigengeschäft anzunehmen. Falls zwischen den Parteien streitig ist, ob ein Handeln im eigenen oder im fremden Namen vorliegt, trägt die Beweislast, wer ein Vertretergeschäft behauptet. Demnach hat der Kläger zu beweisen, dass der Vertreter im Namen und mit Vertretungsmacht des Vertretenen gehandelt hat, § 164 I, II BGB (Güneberg/Ellenberger, BGB, 84. Aufl., § 164 Rn. 18).

15
Der Kläger hat den Vertragsabschluss eines Pauschalreisevertrags mit der V. D. Y. I. C. T. nicht hinreichend dargelegt. Der Pauschalreisevertrag wurde vielmehr mit der V. B. P. E. GmbH abgeschlossen.

16
Für die Frage nach dem Vertragspartner ist auf die Umstände des konkreten Buchungsvorgangs abzustellen. In erster Linie ist daher der Inhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung vom 22.08.2023 in den Blick zu nehmen. In der Fußzeile der Rechnung ist die V. Z. E. GmbH als Aussteller erkennbar. Dies ist aus Sicht eines verständigen Kunden ein klarer Hinweis darauf, dass der Vertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen wurde. Hinzu kommt, dass der Kläger im Rahmen der informatorischen Anhörung angab, die Vertragsverhandlungen seien weitgehend telefonisch geführt worden, und zwar mit einem Mitarbeiter der V. Z. E. GmbH. Auch dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die V. A. E. GmbH als Vertragspartner anzusehen ist. Schließlich sollte die Zahlung des Reisepreises an die V. Z.

17
E. GmbH erfolgen und ist auch an diese erfolgt. Dies ist ein weiteres Indiz für die Stellung der V. Z. E. GmbH als Reiseveranstalter, Arg. ex § 651b I 2 Nr. 2. BGB. Die V. D. Y. I. C. T. ist während des gesamten Buchungsvorgangs nicht gegenüber dem Kläger aufgetreten. Der Kläger forderte schließlich seinen Reisepreis auch zuerst von der V. Z. E. GmbH zurück. Auch dies spricht – aus Sicht der Kammer aufgrund des Buchungsvorgangs nachvollziehbar – dafür, dass der Kläger selbst davon ausging, dass die V. Z. E. Z. GmbH sein Vertragspartner sei. In der Rechnung ist vermerkt, dass die Reise durch die L. P. D. Y. I. C. T. organisiert (S. 1 der Rechnung) und durchgeführt wird (S.3 der Rechnung) und die jeweiligen Reiseleistungen von diesem Unternehmen durchgeführt werden sollten. Dies zeigt aber nur, dass die

jeweiligen Reiseleistungen von der V. D. Y. I. C. T. erbracht werden sollten. Das Gesetz sieht die Trennung zwischen Reiseveranstalter, als demjenigen, der die Reise zusammenstellt und verkauft, und einem Leistungserbringer, der gegebenenfalls sogar alle Reiseleistungen ausführt, aber ausdrücklich vor, §§ 651a I, 651b I BGB. Insoweit ist die V. D. Y. I. C. C. lediglich als Erfüllungsgehilfe der V. Z. E. GmbH anzusehen, § 278 BGB. Der Verweis des Klägers auf die AGB (K 15), in denen die V. M. T. Y. I. C. T. als Reiseveranstalter benannt ist, ist nicht behilflich, da die AGB nicht wirksam in den Vertrag miteinbezogen wurden. Erforderlich für die Einbeziehung ist ein Hinweis auf die AGB und die Verschaffung der Möglichkeit der Kenntnisnahme, und zwar bei Vertragsschluss, § 305 II BGB. Der Kläger konnte diese Umstände nicht ausreichend darlegen. Der Hinweis auf die AGB bei Vertragsschluss ist, soweit ersichtlich, nicht einmal vorgetragen. Es erfolgte lediglich die bestrittene Behauptung, dass die AGB im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig gewesen seien. Darauf kommt es aber mangels Einbeziehung gar nicht an.

18
Es ist auch nicht von einer Verpflichtung der V. D. Y. I. C. T. im Wege der Stellvertretung auszugehen, § 164 ff. BGB. Es fehlt schon an einem Handeln im fremden Namen. Die V. Z. E. GmbH ist weder ausdrücklich im Namen der V. D. Y. I. C. T. aufgetreten noch ergab sich aus dies aus den Umständen. Wie oben ausgeführt erfolgte das telefonische Gespräch nach Aussage des Klägers mit einem Mitarbeiter der V. Z. E. GmbH. Einen diesbezüglichen Hinweis, dass dieser für die V. D. Y. I. C. T. tätig sei, trug der Kläger nicht vor. Auch aus der Rechnung ergibt sich kein Hinweis auf ein Handeln in fremden Namen. Insbesondere ist in der Fußzeile die V. Z. E. GmbH als Aussteller ausgewiesen. Schon Zweifel bei der Auslegung würden ausreichen, um von einem Eigengeschäft der L. P. Z. E. GmbH auszugehen, § 164 II BGB.

19
Dem Zeugenbeweis auf Einvernahme von Herrn R. S. war nicht nachzugehen. Das Beweisangebot erfolgte für die Tatsachen, dass die AGB im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig waren sowie für die Frage der Bevollmächtigung der V. Z. E. GmbH durch die V. Y. I. C. T.. Beide Fragen sind aber nicht entscheidungserheblich (s.o.) und damit nicht beweisbedürftig.

II.

20
Mangels Hauptforderung steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 I, II, 286 BGB zu.

III.

21
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 I ZPO.

22
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.